

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 23.08.2018**

**Forderungsmanagement für Frauenhäuser beim Sozialressort aufbauen! Antrag der Fraktion der CDU vom 09.05.2017 (Drs. 19/493 S), Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 04.12.2017 (Beschluss 32 S, S. 3, Nr. 19/404 S)**

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat mit Datum vom 09.05.2017 den Antrag „Forderungsmanagement für Frauenhäuser beim Sozialressort aufbauen!“ (Drs. 19/493 S) in die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit folgendem Beschluss eingebracht:

„Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) fordert den Senat auf:

1. in Abstimmung mit dem Jobcenter bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ein nachhaltiges Forderungsmanagement aufzubauen, welches tatsächliche Kosten in den Frauenhäusern für auswärtige Frauen erfasst und laufend mit eingegangenen Zahlungen abgleicht.
2. dem Controllingausschuss, der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie dem Ausschuss zur Gleichstellung der Frau spätestens bis zum 01. Oktober 2017 über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Bericht sollte außerdem Aufschluss geben über:
  - a. Gründe und Ursachen für die Nicht-Ermittlung der Diskrepanz bei Ausgaben und Einnahmen für auswärtige Frauen in stadtbremischen Frauenhäusern.
  - b. die Höhe des errechneten Verlusts für die Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2014, 2015 und 2016.
  - c. die Höhe der aktuell offenen Forderungen (aufgeschlüsselt nach dem Jahr aus dem die Forderungen stammen).
  - d. den Fortgang und Stand der Überprüfungen durch die Innenrevision nach dem Bericht des Rechnungshofes
  - e. das Ergebnis der Überprüfung auswärtiger Frauen, die keinen Anspruch nach dem SGB II und SGB XII haben und bei denen eine Erstattung nach den Amtshilfegrundsätzen möglich wäre.
  - f. die Verjährungsfristen auf der Grundlage welcher gesetzlichen Regelungen.
  - g. die Verjährung von welchen Fällen zu welchen Zeitpunkten und die Summe der möglichen Verjährungen.“

In der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 04.12.2017 ist der Antrag im Wege der Zustimmung zur Konsensliste zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration überwiesen worden.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat ein nachhaltiges Förderungsmanagement für Frauenhäuser aufgebaut und legt den erbetenen Bericht vor.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen sind im Bericht dargestellt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Bewohnerinnen in den Frauenhäusern sind ausnahmslos Frauen und ihre Kinder.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist erfolgt.

## **F. Beschlussvorschlag**

F. 1 Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.

F. 2 Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Bericht dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau zur Kenntnis vorzulegen.

## **Anlage/n**

Bericht über die Umsetzung des Beschlusses „Förderungsmanagement für Frauenhäuser beim Sozialressort aufbauen!“ Antrag der Fraktion der CDU vom 09.05.2017 (Drs. 19/493 S), Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 04.12.2017 (Beschluss 32 S, S. 3, Nr. 19/404 S)

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Bremen, den 16.08.2018  
 Bearbeitet von: Frau Stern /  
 Frau Fritsche  
 Tel.: 361 2671, -6845

**Bericht über die Umsetzung des Beschlusses „Forderungsmanagement für Frauenhäuser beim Sozialressort aufbauen!“ Antrag der Fraktion der CDU vom 09.05.2017 (Drs. 19/493 S), Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom 04.12.2017 (Beschluss 32 S, S. 3, Nr. 19/404 S)**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat ein nachhaltiges Forderungsmanagement für Frauenhäuser aufgebaut und berichtet zu den einzelnen Punkten des Beschlusses wie folgt:

1. *in Abstimmung mit dem Jobcenter bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ein nachhaltiges Forderungsmanagement aufzubauen, welches tatsächliche Kosten in den Frauenhäusern für auswärtige Frauen erfasst und laufend mit eingegangenen Zahlungen abgleicht.*

In Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zu den Einzelheiten der Umsetzung der Feststellungen des Rechnungshofes wird auf den zeitgleich vorgelegten Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach den Feststellungen des Rechnungshofes verwiesen.

Noch im Verlaufe der Prüfung sind die Feststellungen des Rechnungshofs aufgegriffen worden und der Anteil auswärtiger Frauen in bremischen Frauenhäusern ist in das Controlling der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport aufgenommen worden. Parallel wurde begonnen, gemeinsam mit dem Jobcenter die Diskrepanz zwischen der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben aufzuklären.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat ihre Innenrevision beauftragt, das bestehende Verfahren zu § 36a SGB II „Kostenerstattungen bei Aufenthalt im Frauenhaus“ insbesondere vor dem Aspekt der Realisierung der Einnahmen zu prüfen, und aufzuzeigen, inwieweit ggf. künftig Regelungen zur Kostenerstattung in die Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter aufgenommen werden. Der Prüfbericht wurde der Hausleitung am 06.09.2017 vorgelegt. Eine Nachschauprüfung wurde im ersten Quartal 2018 durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf den Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach den Feststellungen des Rechnungshofes verwiesen. Ein wie im Antrag geforderter, laufender Abgleich von Ausgaben und Einnahmen lässt sich nicht realisieren, weil die Bezifferung und Geltendmachung der Gesamtkosten gegenüber der Herkunftskommune erst nach Beendigung des Frauenhausaufenthaltes erfolgen kann. Das Jobcenter ist dabei verpflichtet, die entstandenen Kosten personenbezogen monatlich aufzuschlüsseln. Das Jobcenter prüft die Verfolgung von Erstattungsansprüchen nach § 36a SGB II regelmäßig und gibt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine jährliche Rückmeldung. Der Abgleich der Kosten auswärtiger Frauen in den Bremer Frauenhäusern mit eingehenden Zahlungen erfolgt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport halbjährlich.

2. *dem Controllingausschuss, der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie dem Ausschuss zur Gleichstellung der Frau spätestens bis zum 01. Oktober 2017 über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Bericht sollte außerdem Aufschluss geben über:*

a. *Gründe und Ursachen für die Nicht-Ermittlung der Diskrepanz bei Ausgaben und Einnahmen für auswärtige Frauen in stadtbremischen Frauenhäusern.*

Die Prüfung der Innenrevision bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat im Wesentlichen zwei Gründe bzw. Ursachen für die Diskrepanz bei Ausgaben und Einnahmen für auswärtige Frauen in stadtbremischen Frauenhäusern aufgezeigt:

- Zum einen konnte durch die Verwendung eines Sammelkassenzeichens häufig keine Zuordnung des Geldeingangs vorgenommen werden. Entsprechend der internen Weisung des Jobcenters wurde bei der Bezifferung des Kostenerstattungsanspruchs Bremens gegenüber der Herkunftskommune ein bestimmtes Kassenzeichen verwendet. Da es sich bei diesem Kassenzeichen um ein Sammelkassenzeichen handelte, war eine Zuordnung des Geldeinganges für den Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nahezu unmöglich.

Die Innenrevision gab daher die Empfehlung, zusätzliche Haushaltsstellen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzurichten, um Aufwendungen differenzierter darstellen zu können. Das bislang praktizierte Buchen zum Sammelkassenzeichen sollte durch die Erstellung individueller Kassenzeichen ersetzt werden. Diese Empfehlung wurde umgehend umgesetzt.

- Zum anderen sah die Innenrevision eine vollständige Überarbeitung bestehender Arbeitspapiere, Weisungen und Regelungen des Jobcenters für erforderlich an, um eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmeerzielung durch realisierte Kostenerstattungsansprüche gem. § 36a SGB II zu erreichen.

Die Fachabteilung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die im Prüfbericht der Innenrevision dargelegten Erkenntnisse zu den Kostenerstattungsansprüchen gem. § 36a SGB II umgehend aufgegriffen und eine „Verwaltungsanweisung - Kostenerstattungsansprüche bei Aufenthalt im Frauenhaus gemäß § 36a SGB II“ erstellt. Sie ersetzt damit eine Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2010 und enthält Ablaufpläne und Formulare für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber den Herkunftskommunen. Nach Abstimmung mit den Fachabteilungen im Ressort und mit dem Jobcenter, ist die Verwaltungsanweisung am 01.06.2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die Regelungen für das Verfahren bei Frauenhausaufenthalten überarbeitet und entsprechend angepasst.

b. *die Höhe des errechneten Verlusts für die Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2014, 2015 und 2016.*

Die Innenrevision hat nur das Belegjahr 2016 geprüft. In ihrem Bericht ist sie zu folgendem Ergebnis gekommen: In knapp 60 Prozent der geprüften Fälle erfolgte keine Anmeldung des Kostenerstattungsanspruchs, in 29 Fällen war die Frist zur Anmeldung bereits erloschen, sodass es zu Mehrbelastungen des stadtbremischen Haushaltes gekommen ist. Der Betrag wurde nicht ermittelt, da aufgrund der Nichtanmeldung keine tatsächlich belastbar anerkannten Daten für eine Betragsermittlung vorlagen. Auch wäre eine solche komplexe Prüfung, auch für die Vorjahre, nur mit einem äußerst hohen Personaleinsatz und zeitlichen Verzögerungen sowie unter dem Vorbehalt der tatsächlichen

Verfügbarkeit der notwendigen Daten möglich gewesen. Es wird daher auf Basis der Ausgaben für die Jahre 2014 bis 2016 geschätzt, dass sich der Verlust auf ca. 0,3 Mio. € p.a. beläuft.

- c. *die Höhe der aktuell offenen Forderungen (aufgeschlüsselt nach dem Jahr aus dem die Forderungen stammen).*

Hierzu liegen keine Daten vor. Die Forderungen werden vom Jobcenter angemeldet und überwacht. Nach Auskunft des Jobcenters können die erbetenen Daten nicht aus deren System generiert werden.

- d. *den Fortgang und Stand der Überprüfungen durch die Innenrevision nach dem Bericht des Rechnungshofes*

Aufgrund des Berichts des Rechnungshofes wurde die Innenrevision der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport beauftragt, das Verfahren zur Abwicklung von Erstattungsansprüchen gem. § 36a SGB II im Jobcenter zu überprüfen. Geprüft wurde das Belegungsjahr 2016. Da im Verhältnis zur Gesamtsumme der Fälle viele Fälle auffällig waren, in denen eine Erstattungsforderung noch nicht geltend gemacht war, wurde unter anderem angeraten, eine weitere Prüfung für das Kalenderjahr 2017 vorzunehmen. Der Vorschlag wurde aufgegriffen, sodass die Innenrevision auch für das Jahr 2017 den Auftrag erhalten hat, die Thematik zu beleuchten. Es erfolgte eine sogenannte Nachschauprüfung, die im ersten Quartal 2018 durchgeführt wurde. Beide Prüfberichte liegen vor. Seitens der Innenrevision sind die Prüfungen abgeschlossen.

- e. *das Ergebnis der Überprüfung auswärtiger Frauen, die keinen Anspruch nach dem SGB II und SGB XII haben und bei denen eine Erstattung nach den Amtshilfegrundsätzen möglich wäre.*

Die Innenrevision hat ausschließlich die Erstattungsansprüche für auswärtige Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, geprüft. Der Anteil der auswärtigen Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ist sehr gering (2016: 2,7 %; 2017: 0,5 %). Der Anteil der auswärtigen Frauen, die weder Anspruch auf Leistungen nach SGB II noch nach SGB XII haben, ist noch geringer (2016: 0,16 %; 2017: 0,28 %). In den Jahren 2015 – 2017 stammten die Frauen aus unterschiedlichen Kommunen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen sowie aus Bremerhaven und Hamburg. Wegen der geringen Fallzahlen einerseits und der Vielzahl von infrage kommenden Kommunen andererseits ist aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Verfolgung des Abschlusses von Vereinbarungen mit anderen Kommunen abgesehen worden.

- f. *die Verjährungsfristen auf der Grundlage welcher gesetzlichen Regelungen.*

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 111 SGB X. Danach ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

- g. *die Verjährung von welchen Fällen zu welchen Zeitpunkten und die Summe der möglichen Verjährungen.*

Bei der ersten Prüfung der Innenrevision wurde für das Jahr 2016 von 100 geprüften Fällen festgestellt, dass bei 29 Fällen die Verjährungsfrist nach § 111 Abs. 1 SGB X zur Anmeldung des Erstattungsanspruchs bereits erloschen war. Eine Summe wurde nicht angegeben. In der Nachschauprüfung wurden für das Jahr 2017 69 Fälle identifiziert, für die eine Kostenerstattung geltend gemacht werden konnte. In acht Fällen (dies entspricht einem Anteil von ca. 11,6%) wurde kein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Herkunftskommune dem Grunde nach angemeldet. Hier wurde in den individuellen Prüfbemerkungen darauf hingewiesen, dass die Anmeldung umgehend eingeleitet werden muss, um einer Verjährung von Ansprüchen entgegenzuwirken. Das Jobcenter hat in den Fällen, in denen noch keine Verjährung eingetreten war, die Anmeldung des Kostenerstattungsanspruchs nachgeholt.